OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153660/2/DM/JuS

Datum:
Linz, 9. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des O G, vertreten durch P A, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 01.09.2022, GZ: Bau-38/2019, betreffend Parteistellung in einer baurechtlichen Angelegenheit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 02.08.2022 (Eingang: 05.08.2022) stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) den Antrag an den Bürgermeister der Marktgemeinde Thalheim bei Wels (in der Folge: belangte Behörde) auf Feststellung als Nachbar im Bauverfahren zu GZ: Bau-38/2019 und die Zustellung des Genehmigungsbescheides in derselben Sache.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.09.2022, GZ: Bau-38/2019, wurde festgestellt, dass der Bf – betreffend dem Baubewilligungsverfahren auf dem Grundstück Nr. x, KG T – die Parteistellung verloren habe und der Antrag auf Zustellung des im Bauverfahren ergangenen Baubewilligungsbescheides mangels Parteistellung zurückgewiesen werde.

3. Mit Schriftsatz vom 26.09.2022 (Eingang: 30.09.2022) erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf rechtzeitig und auch zulässige Einwendungen iSd § 31 Oö. BauO 1994 vorgebracht habe (siehe dazu ausführlich unter Punkt IV.). Der Bf habe die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend gemacht, die Parteistellung sei ihm daher zu Unrecht verweigert worden. Auch hätte der Bescheid dem Bf zugestellt werden müssen.

4. Mit Vorlageschreiben vom 18.10.2020 (Eingang: 27.10.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Nördlich des verfahrensgegenständlichen Baugrundstückes Nr. x, KG T, befindet sich das Grundstück Nr. x, KG T. Beide Grundstücke befinden sich in der Widmung Kerngebiet. Der Bf ist als Wohnungseigentümer Miteigentümer des Grundstücks Nr. x, KG T.

2. Die belangte Behörde beraumte für das Bauvorhaben der Bauwerberin – S in der T A, auf dem Grundstück Nr. x, KG T – mit den Kundmachungen vom 16.09.2019 und 02.06.2020 (Fortsetzung der Verhandlung) Bauverhandlungen für den 07.10.2019 sowie den 29.06.2020 an. Der Bf wurde dazu unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen geladen. Weiters wurde die Kundmachung an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Thalheim bei Wels kundgemacht.

3. Der Bf brachte Einwendungen zu folgenden Themenbereichen vor:

- keine ausreichenden Stellplätze
- Beeinträchtigung der privatrechtlichen Interessen durch den geplanten Anlieferungsbereich
- unzulässige Lärm-, Geruchs-, Abgas- und Erschütterungsemissionen
- Betriebszeiten

4. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde die Bauverhandlung zusammen mit der Verhandlung der Gewerbebehörde abgehalten.

5. Mit Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vom 03.11.2020 wurde der Bauwerberin die gewerberechtliche Genehmigung (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb eines Gastronomiebetriebes - „S T“ - auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück erteilt.

6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.12.2022 wurde der Bauwerberin die Baubewilligung für das Bauvorhaben auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück erteilt. Mit diesem Bescheid wurden die Einwendungen des Bf als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid wurde dem Bf nicht zugestellt.

7. Mit Eingabe vom 02.08.2022 beantragte der Bf die Feststellung, dass ihm als Nachbarn im gegenständlichen Bauverfahren Parteistellung zustehe. Außerdem beantragte er die Zustellung des Baubewilligungsbescheides.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergeben sich der dargelegte Verfahrensgang und der Sachverhalt widerspruchsfrei.

Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, weil es sich um die Klärung einer ausschließlichen Rechtsfrage handelt und die Rechtspositionen der Parteien in ihren Schriftsätzen dargelegt wurden, konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf im genannten Baubewilligungsverfahren unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 war. Der Bf hat auch rechtzeitig Einwendungen erhoben.

2. Die belangte Behörde vertritt in dem angefochtenen Bescheid zusammengefasst die Ansicht, der Bf sei ordnungsgemäß zur mündlichen Bauverhandlung geladen worden, jedoch seien die vom Bf erhobenen Einwendungen keine zulässigen Einwendungen im Sinne des § 31 Oö. BauO 1994 gewesen, weshalb der Bf seine Parteistellung verloren hätte.

3. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass – wie bereits die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat – das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2017, 2014/05/0059 mHa VwGH 23.05.2017, 2015/05/0021, mwN). Zudem kann der Nachbar im Sinne des § 31 Oö. BauO 1994 durch die von der Baubehörde erteilte Baubewilligung nur dann in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein, wenn seine öffentlich-rechtlichen Einwendungen von den Baubehörden in rechtswidriger Weise nicht berücksichtigt worden sind. Der Nachbar behält somit seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nur, wenn er taugliche Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat. Eine Einwendung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen ist, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Er muss zwar das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht ausdrücklich bezeichnen und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich seine Einwendung stützt, und er muss seine Einwendung auch nicht begründen, jedoch muss daraus erkennbar sein, welche Rechtsverletzung behauptet wird (vgl. etwa VwGH 27.08.2014, 2014/05/0037).

4. Im Beschwerdefall ist es unbestritten, dass das gegenständliche Bauvorhaben einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf. Im vorliegenden Fall ist daher § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 heranzuziehen.

Nach § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Andere Einwendungen, z.B. wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind unzulässig und daher zurückzuweisen. Das bedeutet, dass Einwendungen im

Hinblick auf etwa die zu erwartenden Immissionsbelastungen im Bauverfahren nur in einem eingeschränkten Umfang zulässig sind, nämlich nur, insoweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie betreffen (vgl. VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0037 mit Hinweis auf die ständige Judikatur, etwa VwGH 19.09.2006, 2005/05/0216 und 12.06.2012, 2009/05/0105, mwN).

Beim gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Gastronomiebetriebes und wurde die Bauverhandlung zusammen mit der Verhandlung der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft) abgehalten. Vor dem Hintergrund des § 31 Abs. 6 leg.cit. sind die Einwendungen des Bf betreffend Lärm-, Geruchs-, Abgas- und Erschütterungsemissionen sowie Betriebszeiten daher als unzulässig zu beurteilen.

5. Der Bf bringt in seinen Einwendungen weiters vor, es seien nicht ausreichend Stellplätze projektiert. Dazu hat die belangte Behörde richtig festgehalten, dass die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen nicht den Interessen der Nachbarn dienen. Die Anordnungen bezüglich Stellplätze von Kraftfahrzeugen schaffen den Benutzern der bezughabenden Baulichkeiten ausreichende Parkmöglichkeiten und sollen die öffentlichen Verkehrsflächen vom ruhenden Verkehr freihalten (VwGH 28.06.2005, 2003/05/0091 mHa VwGH 22.09.1998, 98/05/0046). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Nachbar kein Mitspracherecht hinsichtlich einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen, selbst wenn der Nachbar vom Fehlen ausreichender Anlagen betroffen sein könnte (VwGH 22.09.1998, 98/05/0046; VwGH 28.06.2005, 2003/05/0091; VwGH 14.12.2004, 2004/05/0089). Die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen dienen nicht den Interessen der Nachbarn. Demnach geht auch die Einwendung bezüglich Parkraumnot ins Leere.

Soweit der Bf auf eine Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens an Grundstück Nr. x sowie auf eine privatrechtliche Vereinbarung hinweist, die ihm Parkplätze zur Nutzung überlassen würden, ist der Bf diesbezüglich auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

6. Der Bf wendet auch ein, durch den geplanten Anlieferungsbereich sei er in seinen privatrechtlichen Interessen unzulässig beeinträchtigt: Bei der Anlieferung müssten die LKW auf der Fahrbahn stehen bleiben. Ein Anhalten zur Ladetätigkeit wäre daher nur unter Behinderung der anderen Straßenbenutzer möglich, weil diese am LKW nicht vorbeifahren könnten. Auch im Hinblick auf die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen sei dies zu berücksichtigen, da im Falle der Ladetätigkeit ein Einsatzfahrzeug von der westlichen Seite nicht zufahren könne.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehören die Interessen des Verkehrs, auch seiner Sicherheit, zu den von Amts wegen zu

wahrenden öffentlichen Interessen, somit nicht zu jenen Bestimmungen, die dem Interesse des Nachbarn dienen. Ein Mitspracherecht kommt dem Nachbarn daher in diesen Belangen nicht zu. Dem Nachbarn steht auch hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen kein Recht zu. Er besitzt somit keinen Rechtsanspruch darauf, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf solchen öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern. Aus der ebenfalls befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straße kann vom Nachbarn folglich kein subjektives Nachbarrecht abgeleitet werden (vgl. VwGH 28.10.2008, 2007/05/0132 mHa VwGH 20.11.2007, 2006/05/0197, mwN.).

Darüber hinaus ist den Nachbarn kein Mitspracherecht dahingehend eingeräumt, dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge, insbesondere der Feuerwehr, gewährleistet sein müsse (vgl. etwa VwGH 24.04.2017, Ra 2017/06/0009 mHa VwGH 21.02.2007, 2006/06/0338).

7. Bezüglich dem Vorbringen, dass die belangte Behörde den nicht vertretenen Bf anleiten hätte müssen wird noch ausgeführt, dass eine Person, die unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen worden ist, von der Verhandlungsleiterin nicht ausdrücklich zur Erhebung von Einwendung und deren inhaltlichen Ausgestaltung angeleitet werden muss (vgl. VwGH 15.10.1987, 87/06/0025; VwGH 27.11.1990, 90/05/0122; VwGH 28.01.1993, 92/06/0271). Daraus resultiert keine Verpflichtung der Behörde, alle möglichen Einwendungen aufzuzählen oder diese inhaltlich zu formulieren oder zu verbessern (vgl. VwGH 25.06.1996, 94/05/0049; VwGH 16.04.1998, 98/05/0047). Insbesondere hat nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Behörde die Beteiligten nicht anzuleiten, welche Behauptungen sie (etwa in ihren Einwendungen) aufzustellen haben, um mit ihrem Begehren durchzudringen (VwGH 09.09.2008, 2008/06/0089; 26.05.2011, 2008/07/0156).

8. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Einwendungen des Bf in der mündlichen Bauverhandlung keine tauglichen Nachbareinwendungen darstellen, um seine Parteistellung aufrecht zu erhalten. Folglich besteht auch kein Recht auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides. Die angefochtene Entscheidung ist daher zu Recht ergangen und es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe dazu die unter Punkt IV. zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich und die Frage, ob eine rechtzeitige taugliche Nachbareinwendung erhoben wurde, bedarf jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter